Gutachten zur Erteilung der ABE Nr. 47221 Nr. : RA-000418-A0-015

Anlage-Nr.: 5c
Seite: 1 / 3
Auftraggeber: BORBET
Teiletyp: LV4 65535



## Raddaten

Radtyp : LV4 65535
Radausführung : Lk 100

Radgröße nach Norm :  $6 \frac{1}{2} J x 15 H2$ 

Einpreßtiefe in mm : 35
zulässige Radlast in kg : 580
zul. Abrollumfang in mm : 2000
Lochkreisdurchmesser in mm : 100
Lochzahl : 4

Mittenlochdurchmesser in mm : 64,0 mm mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO∅64,0/∅56,6

Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Fiat

Radbefestigungsteile : mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundrad-

schrauben M12x1,5, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 28,5

mm

Anzugsmoment : 110 Nm Spurweitenerhöhung : bis zu 22 mm

| Тур:                  | 199                  |   |                       |
|-----------------------|----------------------|---|-----------------------|
| ABE / EG-Gene         | ehmigung: e3*2001    | <b>16*0217*</b>   |                       |
| Motorleistung<br>(kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen<br>vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 48 bis 96             | Punto                | 175/65R15<br>A93)E05)K03)M13)                             | A01) bis A10)         |
|                       |                      | 185/65R15<br>A93)K03)                                     |                       |
|                       |                      | 195/60R15<br>A93)K01)K04)                                 |                       |
|                       |                      | 205/55R15<br>A93)K01)K02)                                 |                       |
|                       | 1000850050)          | 215/50R15<br>K01)K02)K84)                                 | AMOSES 5              |

e3°2001/116°0217°09 1000850(950) 4/10056,5

Gutachten zur Erteilung der ABE Nr. 47221 Nr.: RA-000418-A0-015

 Anlage-Nr. :
 5c

 Seite :
 2 / 3

 Auftraggeber :
 BORBET

 Teiletyp :
 LV4 65535



## **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

  Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung der ABE Nr. 47221 Nr.: RA-000418-A0-015

 Anlage-Nr. :
 5c

 Seite :
 3 / 3

 Auftraggeber :
 BORBET

 Teiletyp :
 LV4 65535



- E05) **Nur** zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist.
- K01) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 zu sorgen.
- K02) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 zu sorgen.
- K03) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K04) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 nach hinten zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen z.B. Schmutzfänger, soweit sie serienmäßig noch nicht vorhanden sind). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K84) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - Die Radhausauschnittkante ist von ca. 30 cm oberhalb Schwellerunterkante bis zum Übergang Radhaus/Stoßfänger komplett umzulegen.
  - Im Übergangsbereich ist die ins Radhaus ragende Kunststoffkante des hinteren Stoßfängers zu kürzen.
- M13) Die Verwendung der Bereifungsgröße 175/65R15 auf der Felgengröße 6½ x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller: Typ:

Goodvear alle Fabrikate

Dunlop SP200

Michelin Energy XH 1

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 6½Jx15H2 durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

Die Anlage 5c mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ LV4 65535 des Antragstellers Borbet.

Essen, 18. Februar 2008 RA-000418-A0-015